



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 2. Februar 1965

Teil II Nr.15

Tag	Inhalt	Seite
19.1.	65 Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)	105
19.1.65	Anordnung über Reparaturfonds	106
6.1.65	Arbeitsschutzanordnung 352/1. — Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden —	108

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ziff. 28 wird der letzte Satz des Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„Im Zweifelsfall ist eine Bestätigung darüber, ob eine eigenschöpferisch-künstlerische Tätigkeit als Berufskünstler gegeben ist, von den zuständigen zentralen Fachverbänden (Verband der Bildenden Künstler Deutschlands, Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler) oder vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beizubringen.“

§ 2

Die Ziff. 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ingenieure und Architekten haben neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte freiberuflich Tätige einen Nachweis über ihre Zulassung gemäß der Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) zu führen.“

§ 3

Die Ziff. 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unständig beschäftigte Lohnempfänger erhalten für Zwecke der Besteuerung ihrer Einkünfte einen Lohnnachweis. Die Ausstellung des Lohnnachweises ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises) zu beantragen.“

* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag 1952)

§ 4

Die Ziff. 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Lohnempfänger, die im Besitz eines Lohnnachweises sind, haben diesen den jeweiligen Lohnschuldner bei der Lohnzahlung zur Eintragung zu übergeben. Der Lohnschuldner ist verpflichtet, die Nummer des Lohnnachweises und den Rat des Kreises (Stadtkreises), der den Lohnnachweis ausgestellt hat, in den Auszahlungsunterlagen zu vermerken.

(2) Der Lohnnachweis ist von den ausschließlich unständig Beschäftigten nach Aufforderung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises) zur Kontrolle über die richtige Berechnung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Bei Aufgabe der Tätigkeit als unständig Beschäftigter hat die Vorlage des Lohnnachweises ohne Aufforderung sofort zu erfolgen. Bis zum 10. Februar sind der Lohnnachweis und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) zur Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) vorzulegen.“

§ 5

In Ziff. 61 Abs. 3 (Fassung gemäß § 8 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens) (AStR) (GBl. I S. 131) wird der letzte Satz „Voraussetzung ist . . . ausgeübt wird.“ gestrichen.

§ 6

Die Ziff. 72 erhält folgende Fassung:

„Abführung der Lohnsteuer durch den Inhaber eines Lohnnachweises

(1) Lohnempfänger, die ausschließlich eine unständige Beschäftigung ausüben, haben die abzuführende Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage (einschließlich der Lohnschuldneranteile) entsprechend der im Monat erzielten Einkünfte selbst zu berechnen und an die Abteilung

